

Deutscher Karpfen-Angelclub e.V. 1989

SATZUNG

1. ALLGEMEINES

1.1 Name und Sitz

Der DEUTSCHE KARPFFEN-ANGELCLUB e.V., gegründet 1989, ist eine bundesweit tätige Vereinigung von Sportanglern mit satzungsmäßigem Sitz in Hamburg.

1.2 Zweck und Aufgabe

1.2.1 Der Verein verfolgt unter Ausschluss jeglichen Geschäfts- und Gewerbebetriebes nur und unmittelbar die folgenden ideellen und gemeinnützigen Zwecke:

- Förderung und Verbreitung des Angelsports
- Ausübung des Castingsports
- Erziehung von Jugendlichen zu waidgerechten Sportanglern sowie Betreuung im jugenderzieherischen Sinne
- Unterhaltung von Angelgewässern sowie den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen, die der Sportausübung oder der Erholung dienen
- Hege und Pflege des Fischbestandes
- Erhaltung des Landschaftsbildes
- Bekämpfung aller Einflüsse, die dem Fischbestand und/oder der Sportangelei schaden
- Unterstützung aller Maßnahmen zur Verhütung von Gewässerverunreinigungen.

1.2.2 Zur Wahrnehmung vorgenannter Aufgaben kann der Verein Mitglied bei anderen Vereinen oder Verbänden werden.

1.3 Mittelverwendung, Vermögensbindung

1.3.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1.3.2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es entsprechend dem ideellen Zweck des Vereins im Interesse des Natur-, Landschafts- oder Umweltschutzes zu verwenden hat.

1.4 Geschäftsjahr, Kassenprüfung

1.4.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.4.2 Die Rechnungsprüfer sind befugt, jederzeit unvermutet Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie prüfen die Buchungen und Belege auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit. In der Hauptversammlung erstatten sie Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung. Hierzu ist ihnen die Abrechnung des Kassierers spätestens 14 Tage vorher vorzulegen. Sie beantragen die Entlastung des Kassierers, dessen Stellvertreters und des Vorstandes oder geben bekannt, warum ein derartiger Antrag nicht gestellt wird.

2. MITGLIEDSCHAFT

2.1 Mitgliedsarten

Die Mitgliedschaft kann aktiv oder passiv sein.

2.2.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene Person bzw. Personengemeinschaft werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe der Personalien schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

2.2.2 Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

2.2.3 Die Mitgliedschaft beginnt erst nach Entrichtung der Aufnahmegebühr.

2.2.4 Umwandlung der Art der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag umgewandelt werden. Die Änderung ist nur mit Zustimmung des Vorstands möglich und ist mindestens für ein Geschäftsjahr gültig.

Umwandlung aktiv zu passiv: geleistete Aufnahmegebühr und Beiträge werden nicht erstattet. Im Voraus bezahlte Beiträge werden berücksichtigt. Zur Zustimmung ist die Rückgabe der Angelberechtigungen Voraussetzung!

- Umwandlung passiv zu aktiv: Nachzahlung der Differenz zur gültigen Aufnahmegebühr für aktive Mitglieder (Ausnahme: frühere aktive Mitgliedschaft). Im Voraus geleistete Beiträge werden berücksichtigt.

2.3 Jugendliche

Jugendliche können vom 12. Lebensjahr an Mitglied werden. Sie gehören bis zum 18. Lebensjahr der Jugendgruppe an.

2.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

2.4.1 Die Mitglieder sind berechtigt die Gewässer, Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in Mitgliederversammlungen Stimmrecht; die Übertragung des Stimmrechts auf Dritte ist unzulässig.

2.4.2 Sie sind verpflichtet zur Einhaltung der fischereilichen Bestimmungen, der Satzung, der Gewässerordnung sowie der Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

2.4.3 Passive Mitglieder

Passive Mitglieder haben die gleichen Pflichten und Rechte, erhalten jedoch keine Angelberechtigungen, so dass das Recht auf Nutzung der Gewässer entfällt.

2.4.4 Sportfischerprüfung

Neu aufgenommene Mitglieder, die nicht die Sportfischerprüfung vorlegen können, verpflichten sich, diese innerhalb eines Jahres abzulegen und nachzuweisen.

2.5. Aufnahmegebühr, Beitrag, Umlage

2.5.1 Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Beitrages und einer etwaigen Umlage wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.

2.5.2 Der Beitrag wird ausschließlich im Lastschriftverfahren Jährlich im Voraus durch den Verein eingezogen. Einzugstermin ist der jeweilige Dezember des Vorjahres. Die Mitglieder sind verpflichtet, für ausreichend Deckung auf dem von ihnen mitgeteilten Konto Sorge zu tragen.

2.5.4 Mahngebühren

Wenn ein aktives/passives Mitglied mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen (Umlagen o.ä.) länger als 1 Monat im Rückstand ist, kann der Verein Mahngebühren in Höhe von 10,-- Euro je Mahnung erheben.

2.5.5 Der Vorstand kann auf begründeten Antrag hin im Einzelfall die Aufnahmegebühr, den Vereinsbeitrag oder eine Umlage ermäßigen, stunden oder erlassen.

2.6 Erlöschen der Mitgliedschaft

2.6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2.6.2 Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September dem 1.Vorsitzenden oder dem 1.Kassenwart gegenüber erklärt sein.

2.6.3 Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied:

- gegen die Satzung oder Gewässerordnung verstößt;
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins erkennen lässt;
- den Bestrebungen des Vereins zuwider handelt oder durch sein Verhalten Anstoß erregt und das Ansehen des Vereins geschädigt wird;
- sich durch Fischfrevel, Fischereivergehen oder sonstige Handlungen strafbar gemacht und/oder andere zu einer solchen Tat angestiftet hat;
- innerhalb der Organisation wiederholt Anlass zu Streitigkeiten und Unfrieden gegeben hat.

2.6.4 Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung durch Beschluss des Vorstands. Zur Anhörung wird dem Betroffenen eine Frist von 4 Wochen eingeräumt.

2.6.5 Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen endet die Mitgliedschaft ohne Anhörung im Falle des Beitragsrückstandes nach zweimaliger erfolgloser Mahnung.

2.6.6 Es steht dem Ausgeschlossenen frei, gegen die Entscheidung des Vorstandes innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides schriftlich begründeten Einspruch beim Ehrenrat einzureichen. Die Entscheidung des Ehrenrats ist endgültig und unanfechtbar.

2.6.7 Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Die vom Verein ausgehändigten Papiere sind ohne Vergütung innerhalb eines Monats nach Beendigung der Mitgliedschaft unaufgefordert zurückzugeben. Erst nach Erfüllung dieser Verpflichtung entfällt die Beitragszahlungspflicht.

3. VEREINSORGANE

3.1 Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- der Ehrenrat

3.1.1 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal des Jahres, statt. Sie wird mindestens 14 Tage vorher durch Rundschreiben einberufen, wobei die Tagesordnung bekannt gegeben wird.

3.1.2 Beschlussfassung der Hauptversammlung

1) Die Hauptversammlung beschließt insbesondere über:

- die Genehmigung der Kassenberichte;
- die Entlastung des Vorstandes;
- die Neuwahl des Vorstandes;
- die Festsetzung von Gebühren, Beiträgen und evtl. Umlagen;
- Anträge des Vorstands sowie der Mitglieder-,
- die Auflösung des Vereins.

2) Die Beschlussfassung erfolgt, soweit Satzung oder Gesetz nicht etwas anderes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des 1. Vorsitzenden oder – im Falle seiner Abwesenheit – seines Vertreters. Bei Beschlüssen über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder erforderlich.

3) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

3.1.3 Anträge

Anträge an die Hauptversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vorher schriftlich beim Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen.

3.1.4 Außerordentliche Hauptversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Hauptversammlung einberufen. Es gelten die gleichen Bestimmungen wie bei einer ordentlichen Versammlung.

3.2 Vorstände

3.2.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenwart
- Schriftführer
- Jugendwart

Der Vorstand vertritt sich in Amtsgeschäften gegenseitig in obiger Reihenfolge.

3.2.2 Für den Kassenwart, Schriftführer und Jugendwart können ein oder mehrere Vertreter bestellt werden.

3.2.3 Die Mitglieder des Vorstands werden in geheimer Abstimmung von der Hauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

3.2.4 Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Sie führen die Geschäfte des Vereins und überwachen die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder.

3.2.5 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder.

3.2.6 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden 1. Vorsitzenden oder – in dessen Abwesenheit – seines Vertreters den Ausschlag.

3.3 Der Ehrenrat besteht aus 3 unbescholtenen Vereinsmitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

3.4. Vereinsämter

Sämtliche Vereinsämter sind Ehrenämter.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Haftpflicht

Für die bei der Ausübung des Angelsports entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

4.2 Auflösung des Vereins

- 4.2.1** Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Hauptversammlung beschlossen werden.
- 4.2.2** Für den Fall der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende, der Protokollführer und die Kassierer Liquidatoren. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.
- 4.2.3** Die Liquidatoren beschließen über die Art der Liquidation. Die Verwertung des verbleibenden Vermögens richtet sich nach 1.3.2.

4.3 Allgemeines

- 4.3.1** Ein Rechtsschutzbedürfnis zur Anrufung der Gerichte soll bei allen tatsächlichen und rechtlichen Streitigkeiten in Vereinsangelegenheiten erst gegeben sein, wenn der Ehrenrat des Vereins einen Vermittlungsversuch gemacht und dessen Erfolglosigkeit bestätigt hat, es sei denn, dass es sich um Arrest, einstweilige Verfügung oder gerichtliche Geltendmachung von Beitragsrückständen handelt.
- 4.3.2** Sofern und soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen ergänzend.

4.4 Inkrafttreten

Diese Satzung in 4.Fassung wurde durch Abstimmung über die Änderungen auf der Jahreshauptversammlung am 14.02.2009 genehmigt und in Kraft gesetzt, und ersetzt die 3.Fassung vom 17.02.1996.

Hamburg, 14.02.2009